

# Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Buch a.Erlbach

Vom 03.12.2014 – in Kraft ab 01.01.2015

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buch a.Erlbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

### Umbau und Erweiterung der Kläranlage Buch am Erlbach auf 5.000 EW zu einer Belebungsanlage (SBR-Anlage) mit einer solaren Schlamm-trocknung:

- **Bauliche Anlagen**
  - **Trafostation:** Neubau einer Trafostation (250 kVA) für die Stromversorgung der Anlage
  - **Trennbauwerk Stauraumkanal:** Ersetzen der vorhandenen Drossel durch eine Drossel mit 20 l/s; Ergänzung der Überlaufschwelle durch Mischwassersiebanlage
  - **Rechen/Sandfang:** Weiterverwendung des bestehenden Rechens; Ersetzen des vorhandenen Grobsandfangs durch neuen Rundsandfang in Fertigbauweise
  - **Erstellung eines neuen Betriebsgebäudes** (verzinkte Stahlkonstruktion verkleidet mit Sandwichpaneelen): Unterbringung von neuem Rundsandfang, Schaltanlage und an Stirnseite des Gebäudes im überdachten Außenbereich Aufstellung der neuen Gebläse
  - **2 Trennwände** aus Stahlbeton zur Abtrennung der neuen Becken zwischen Regenüberlaufbecken (RÜB) und Vorlagebehälter, sowie zwischen Vorlagebehälter und SBR-Reaktor
  - **Regenüberlaufbecken** mit einem Volumen von 880 m<sup>3</sup> zur Zwischenspeicherung von Mischwasser. Entleerung mittels zwei Kreiselpumpen wieder in den Kläranlagenzulauf; Beckenreinigung durch zwei Spülkippen
  - **Vorlagebehälter mit einem Volumen von 515 m<sup>3</sup>:** zur Aufnahme des mechanisch vorgereinigten Abwassers; anschließende Weiterleitung mittels Kreiselpumpen in den SBR-Reaktor
  - **SBR-Reaktor:** Belüftung mittels am neuen Betriebsgebäude angebrachten Gebläsen sowie einer Membranbelüftung; Abbau von Nitrat zu elementarem Stickstoff mittels Einsatz von Rührwerken; Abzug des gereinigtem Abwassers durch Klarwasserdekanter
  - **Neuerrichtung Ausgleichsbecken:** Volumen = 275 m<sup>3</sup>
  - **Neuerrichtung Schlammstapelbehälter:** zur Schlamm-lagerung in den Wintermonaten (V = 750 m<sup>3</sup>)
  - **Schlamm-trocknung/solare Trocknung:** Trocknungshalle mit 12 x 74 m, mit integrierter maschineller Schlamm-trocknung mit Entwässerungstuch und Lagerung des getrockneten Schlammes

- **Betriebseinrichtungen**
  - **Neue Zulaufdrosselung:** über eine gesteuerte Zulaufregelung durch Blendenregulierschieber auf  $Q_m = 20 \text{ l/s}$
  - **Entleerungspumpwerk RÜB** mit zwei Freistromradpumpen. Anordnung im RÜB Förderleistung je  $10 \text{ l/s}$
  - **Presswasserpumpwerk** mit zwei Freistromradpumpen (je  $5 \text{ l/s}$ ). Anordnung im Presswasserschacht zur Rückführung des Press- und Trübwassers in den Vorlagebehälter
  - **Trübwasserabzug.** Anordnung im Schlammstapelbehälter zur Trübwasserentnahme und Ableitung in das Presswasserpumpwerk
  - **Vorhandener Rechen/ neuer Sandfang:** Durchsatzleistung des vorhandenen Rechens  $62 \text{ l/s}$ ; maximale Zulaufmenge des neuen Rundsandfangs  $20 \text{ l/s}$
  - **Zwischenhebeumpwerk mit zwei Kreiselpumpen:** Anordnung im neuen Vorlagebehälter; Förderleistung der beiden Pumpen je  $44 \text{ l/s}$
  - **Aufstellung neue Gebläse:** an Nordseite des neu zu erstellenden Betriebsgebäudes im überdachten Außenbereich
  - **Belüftungseinrichtung des SBR-Reaktors:** Ausführung als feinblasige Membranbelüftung
  - **Einbau von Rührwerken im SBR-Reaktor** zum Einsatz während Denitrifikationsphase
  - **Klarwasserdekanter:** zur Ableitung des gereinigten Abwassers in einer Tiefe von rund  $30 \text{ cm}$  unter der Wasseroberfläche mit einer Ablaufleistung von  $432 \text{ m}^3/\text{h}$
  - **Einbau einer Überschussschlammpumpe:** zur Förderung des überschüssigen Schlammes in den Schlammstapelbehälter
  - **Messung/Regelung:** mittels MID in der Ablaufleitung des Ausgleichsbehälters zum Abgabepumpwerk; maximale Abpumpmenge  $62 \text{ l/s}$
- **E-Technik**
  - Anpassung der elektrotechnischen Ausrüstung der Kläranlage an die neue Aufgabenstellung und Neuerrichtung entsprechend dem Stand der Technik
  - Erneuerung der Messtechnik
  - Anlagensteuerung mittels einer frei programmierbaren Steuerung; Realisierung mittels SPS; Steuerung der Anlage von PC aus dem bestehenden Betriebsgebäude

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten, bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; Geschossflächen mit einer Raumhöhe bis zu 2,00 m werden nur mit der halben Geschossfläche herangezogen. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

#### **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,19 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,34 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

#### **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Gemeinde Buch a.Erlbach**

Buch a.Erlbach, den 03.12.2014

Göbl  
1. Bürgermeister